



21. August 2013

Prozessbeschreibung für Meldepflichtige nach § 47k Absatz 2 GWB i.V.m. § 2 MTS-Kraftstoff-Verordnung (Anlegung einer Subskription)

Die Anleitung zur Anlegung einer Subskription befindet sich im „Benutzerhandbuch“ des MDM (Version 1.6.1 – 03.06.2013), Kapitel 2.5.3 (Seite 37 ff.) abrufbar unter:

<http://hilfe.mdm-portal.de/startseite/dokumentation.html>.

Der zeitliche Ablauf gestaltet sich nach derzeitigem Stand wie folgt:

- Meldepflichtige nach § 47k Absatz 2 GWB i.V.m. § 2 MTS-Kraftstoff-Verordnung („**Meldepflichtige**“) erhalten eine E-Mail mit den Organisations-IDs der zugelassenen Verbraucher-Informationendienste („**VID**“). Zur Beschleunigung des Prozesses wird diese E-Mail auch direkt an die beim MDM hinterlegten Kontaktadressen, also insbesondere an die Preismelder, versandt. Bei diesem Vorgang handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess, d.h. sobald ein neuer VID zugelassen worden ist, wird eine E-Mail mit der korrespondierenden Organisations-ID versandt.
- Anschließend sind für die Publikationen der Grund- und Preisdaten, durch die die Meldepflichtigen bzw. deren Preismelder der aktuellen Meldepflicht nachkommen, Subskriptionen für sämtliche zugelassenen VID anzulegen. Dabei sind die Vorgaben aus der Allgemeinverfügung vom 29. Juli 2013 zu beachten, abrufbar unter: www.bundeskartellamt.de > MTS Kraftstoffe.
- Bei inhaltlichen Änderungen einer bereits bestehenden Publikation – z.B. Meldung einer weiteren Tankstelle – sind keine Anpassungen hinsichtlich der VID erforderlich. Falls hingegen eine neue Publikation angelegt wird, müssen wiederum entsprechende Subskriptionen für alle zugelassenen VID angelegt werden.
- Die Subskriptionen durch die Meldepflichtigen bzw. deren Preismelder müssen unverzüglich nach Erhalt der Organisations-IDs der VID (spätestens am nächsten Arbeitstag) angelegt werden.